

ZUWENDUNGSVERTRAG

zur Weiterleitung einer Zuwendung nach VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Finanzierung im Rahmen des Förderprogramms
NEUSTART KULTUR - "Theater in Bewegung"
Programm für Gastspieltheater / INTHEGA-Häuser

Antragsnummer 147

Projektträger: INTHEGA e.V., Königsallee 43, 71638 Ludwigsburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Zuwendungszweck
- § 2 Bewilligungszeitraum
- § 3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- § 4 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- § 5 Verwendungsnachweis
- § 6 Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen
- § 7 Kündigung
- § 8 Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung § 9 Vertragsänderungen und -ergänzungen § 10 Gültigkeitsvorbehalt § 11 Gerichtsstand

Anlagen (Versand postalisch)

Anlage A - Merkblatt - Mittelanforderung - NEUSTART KULTUR INTHEGA

Anlagen (Versand per E-Mail)

Anlage B - Excel-Abrechnungsliste für zahlenmäßigen Verwendungsnachweis

Anlage C - Logo der BKM

Anlage D - Logo Förderprogramm NEUSTART KULTUR

Präambel

Das Programm NEUSTART KULTUR zielt auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach, indem Kultureinrichtungen und Akteurinnen / Akteure zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten ertüchtigt werden. Dadurch soll neben der dringend notwendigen Wiedergewinnung eines vielfältigen Kulturangebots gleichzeitig wieder eine Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für die Kulturschaffenden entstehen.

Das Teilprogramm "Theater in Bewegung" für Gastspieltheater / INTHEGA-Häuser richtet sich an die Veranstalter mit Gastspieltheatern, die insbesondere im ländlichen Raum die kulturelle Grundversorgung sicherstellen. Mit diesem Programm sollen die Wiederaufnahme und Stabilisierung des Spielbetriebes in den Gastspielhäusern ermöglicht werden, der aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie eingestellt worden ist. Ziel ist es, Theatergastspiele wieder stattfinden zu lassen und damit die dringend notwendige Wiedergewinnung dieses Kulturangebotes, welches jenseits der Metropolen von elementarer Bedeutung ist, zu ermöglichen. Die verantwortlichen Veranstalter von Gastspielaufführungen tragen Sorge dafür, dass ein flächendeckendes Angebot im Bereich der darstellenden Kunst vorgehalten wird, welches für den Erhalt der kulturellen Infrastruktur und insbesondere der Theaterkultur in Deutschland eine unverzichtbare Größe darstellt.

Darauf basierend hat die BKM der Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V. (INTHEGA) mit Zuwendungsbescheid vom 11.11.2020 eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt zur Umsetzung des Förderprogramms als Projektförderung bis zur Höhe von 20.000.000,00 EUR für die Haushaltsjahre 2020 bis 2021 bewilligt. Mit dem Zuwendungsbescheid wurde der INTHEGA der Auftrag und die Ermächtigung erteilt, die Zuwendung abzuwickeln und im Rahmen des verfügbaren Budgets auf Grundlage der Fördergrundsätze zum Förderprogramm die Zuwendungen an Gastspielhäuser/-theater als Letztempfänger weiterzuleiten, sowie die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen (Weiterleitung i.S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu §44 Bundeshaushaltsordnung - BHO).

Soweit in diesem Vertrag von Projekt die Rede ist, ist die Summe der vom Letztempfänger beantragten und förderfähigen Gastspiele gemeint.

Dies vorausgeschickt schließen:

Der Erstempfänger der Zuwendung

Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V. (INTHEGA) - vertreten durch Präsidentin Dorothee Starke –

INTHEGA-Geschäftsstelle Königsallee 43 71638 Ludwigsburg E-Mail: geschaeftsstelle@inthega.de

Telefon: 07141 125-240

und

der Letztempfänger der Zuwendung

Stadt Ravensburg, Kulturamt Verena Müller Seestraße 9 88214 Ravensburg

unter der Antragsnummer 147 folgenden Zuwendungsvertrag:

§1 Zuwendungszweck

- (1) Mit diesem Zuwendungsvertrag werden die vom Letztempfänger angemeldeten Gastspiele, das heißt, die dafür aufzuwendenden Kosten gefördert, um den Spielbetrieb nach den pandemiebedingten Schließungen wieder zu ermöglichen. Förderfähig sind bis zu maximal 50 % der Gastspielkosten. Gegenstand der Förderung sind hierbei die Kosten für Honorare, Reisekosten (in Anlehnung an BRKG), Technikanmietung sowie GEMA, KSK, Tantiemen und per diems. Die Förderung nicht projektbezogener, d.h. laufender und anderweitiger Personal- und Sachkosten sowie Folgekosten und Investitionen ist ausgeschlossen. Bei allen Maßnahmen soll eine barrierefreie Zugänglichkeit mitbedacht und bei der Umsetzung auf ökologische Nachhaltigkeit geachtet werden.
- (2) Der Letztempfänger führt die in seinem Antrag nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen durch. Der Förderbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt entsprechend dem eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan maximal bis zu 94712,54 €.
- (3) Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für die in § 1 bezeichneten Vorhaben entsprechend dem Antrag des Letztempfängers verwendet werden.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist bei Gastspielverträgen, die aufgrund der Beschlüsse von Bund und Ländern nicht wie geplant durchgeführt oder verschoben werden können, die Zahlung von Ausfallhonoraren von bis zu 40 % des Nettohonorars, höchstens jedoch 2.500,- € pro Veranstaltung an den Vertragspartner möglich, welche i. R. des Förderprogramms erstattet werden.

Sind in Gastspielverträgen die Zahlungen von Ausfallhonoraren vereinbart, können diese Ausgaben i. R. des Förderprogramms zu den oben genannten Konditionen erstattet werden. Sind in Gastspielverträgen die Zahlungen von Ausfallhonoraren ausgeschlossen, können i. R. des Förderprogramms keine Zuwendungen erfolgen.

(5) Der Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der Regelungen der Fördergrundsätze zum Förderprogramm NEUSTART KULTUR - "Theater in Bewegung".

§2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 01.09.20 bis 31.12.21. Lediglich Gastspielkosten in dem genannten Zeitraum dürfen grundsätzlich aus der Zuwendung für das Projekt beglichen werden.

§3 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung zur Projektförderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und ist nicht rückzahlbar. Zu Lasten der Zuwendung können die zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 50 Prozent bis zum Höchstbetrag abgerechnet werden.
- (2) Es ist eine Beteiligung durch Eigen- und / oder Drittmittel in Höhe von mindestens 50 Prozent für jeden Gastspielvertrag aufzubringen.
- (3) Projektausgaben, die über den in §1 (2) genannten Betrag hinausgehen, gehen zu Lasten des Letztempfängers.
- (4) Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung jedes Vorhabens gesichert bleibt.

§4 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- (2) Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die INTHEGA auf besonderen Abruf auf das beim ersten Mittelabruf zu benennende Konto des Projekts. Das hierfür benannte Projektkonto ist bis zum 30.06.2023 vorzuhalten. Sollte die Einrichtung eines Projektkontos nicht möglich sein, wird der Letztempfänger eine eigene Haushaltsstelle für die Fördermittel und deren Verwendung einrichten.
- (3) Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er voraussichtlich innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen der Zuwendung benötigt wird.
- (4) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Letztempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- (5) Der Finanzierungsplan / die Kalkulation ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

§5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb der von der INTHEGA benannten Fristen nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- (2) Der Verwendungsnachweis besteht immer aus dem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Belegliste (Excel-Abrechnungsformular der INTHEGA) und aus den Belegen (Scans laut Vorgabe).

Das Abrechnungsformular zur Auflistung Ihrer förderberechtigten Veranstaltungen beinhaltet die Ihnen bereits bekannten Bestandteile (vgl. Excel-Übersicht i.R. Ihrer Antragstellung). Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Abrechnungsformular für Veranstaltungen bitte als Excel- <u>und</u> PDF-Liste einreichen (Musterformular folgt in Kürze)
- Betreff in Ihrer E-Mail beachten, Beispiel für den ersten Zeitraum: Antragsnummer xxyy Abrechnungsformular Neustart Kultur 09-12/2020
- Komplette Abrechnung für einen Zeitraum möglichst in einer Mail (Abrechnungsformular und Belege) bitte erst zur Abrechnung einreichen, wenn Unterlagen komplett vorliegen
- Belege und Nachweise zu jeder Veranstaltung müssen gesammelt in jeweils einer PDF-Datei mit der laufenden Nummer als Dateiname gespeichert und eingereicht werden
- (3) Mit der Einreichung der Verwendungsnachweise wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- (4) Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein. Sofern der Letztempfänger über eine eigene Prüfeinrichtung verfügt, ist der zahlenmäßige Verwendungsnachweis von dieser zu prüfen.
- (5) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, den Grund und Tag der Zahlung. Außerdem müssen die Belege eine eindeutige Zuordnung zur Förderung enthalten.
- (6) Der Letztempfänger hat die Originalbelege (Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

§6 Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen

Unter anderem sind alle projektbezogenen Anlagen, Hinweise zum Schlussbericht sowie die Fördergrundsätze der BKM für NEUSTART KULTUR Bestandteile dieses Zuwendungsvertrages. Es gelten die folgenden weiteren Bestimmungen und Hinweise:

(1) Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

(2) Widerruf und Rücktritt

Die INTHEGA behält sich vor, den der Weiterleitung zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Zusätzlich hat sich das BVA vorbehalten, den Zuwendungsbescheid an die INTHEGA aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

(3) Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel

Darüber hinaus steht die Gewährung der Bundeszuwendung an die INTHEGA unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die INTHEGA behält sich vor, in diesen Fällen vom Zuwendungsvertrag zurückzutreten bzw. das Zuwendungsverhältnis zu kündigen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen.

(4) Vorsteuerabzug

Falls der Letztempfänger

- zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, sind jeweils Nettobeträge einzusetzen
- keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug hat, sind jeweils Bruttobeträge einzusetzen
- teilweise vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind jeweils Nettobeträge einzusetzen

Rechtlicher Hinweis: Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

(5) Mitteilungspflichten

Der Letztempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der INTHEGA anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

(6) Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel

Bereits abgerufene, aber nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich - unabhängig von der Vorlage des zu erbringenden Verwendungsnachweises - unter Angabe der Antragsnummer (siehe oben) zu überweisen an:

Begünstigter: INTHEGA e.V.

IBAN: DE10 6115 0020 0103 4648 11

BIC: ESSLDE66

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

Für nicht oder nicht rechtzeitig zurückgezahlte sowie zweckwidrig verwendete Mittel werden Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB p.a. erhoben (vgl. §49a VwVfG).

(7) Erfolgskontrolle

Der Erfolg der gesamten Maßnahme bemisst sich aus Sicht des Bundes an folgenden Indikatoren:

- Wurden die geplanten Gastspiele durchgeführt?
- Wie war die Auslastung der verkaufbaren Plätze?
- Wurde die Kostenplanung eingehalten?
- Wie ist die Akzeptanz ihrer Maßnahmen bei den Zuschauern / Publikum?

Der Bericht zur Erfolgskontrolle ist der INTHEGA zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Ihm sind Kopien von Pressemitteilungen, Fotografien usw., die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, beizufügen.

(8) Öffentlichkeitsarbeit

In sämtlichen Publikationen, Plakaten, Internetauftritten etc. im Zusammenhang mit dem Projekt ist in geeigneter Weise unter Verwendung des Hinweises "Gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien" auf die Förderung durch den Bund aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke stellt Ihnen die INTHEGA die Bildwortmarke der BKM zur Verfügung.

Ebenfalls zu verwenden ist das Logo von NEUSTART KULTUR. Soweit personenbezogene Daten von Beschäftigten des Letztempfängers (Antragstellers), der Ansprechpartner für die Einzelprojekte oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, müssen diese entsprechend der aktuellen Datenschutzrichtlinie informiert und deren Einverständnis eingeholt werden.

(9) Prüfungsrechte

Die INTHEGA ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zum Zwecke der Prüfung unterhält der Letztempfänger ein Projektkonto oder eine Haushaltsstelle für die nach diesem Vertrag geförderten Gastspiele. Sämtliche Prüfungsrechte stehen neben der INTHEGA auch dem Bundesverwaltungsamt (BVA) – einschließlich von ihr beauftragter Stellen – zu. Die INTHEGA weist den Letztempfänger ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs auch beim Letztempfänger hin (§§91, 100 BHO).

§7 Kündigung

- (1) Der Erst- und der Letztempfänger sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die ordentliche Kündigung des Zuwendungsvertrages ist ausgeschlossen. Der Vertrag endet, soweit der Vertrag nicht anderes vorsieht, mit der Mitteilung des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung und somit für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (3) Im Falle der Kündigung ist über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht zu erstellen sowie der Nachweis über die entstandenen notwendigen Ausgaben zu erbringen. Die INTHEGA behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

§8 Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- (1) Die INTHEGA ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung ganz oder teilweise verlangen, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertrag nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig und / oder unvollständig waren.
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
 - die Ausgaben sich ermäßigt haben auf einen geringeren Betrag als die Zuwendung,
 - der Letztempfänger den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder

nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,

(2) Werden die Fördermittel nicht alsbald nach der Auszahlung, d.h. innerhalb von sechs Wochen, zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet und erfolgt keine Kündigung / Rücktritt durch die IN-THEGA vom Zuwendungsvertrag, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.

§9 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Ravensburg

Seestraße 9 - 88214 Ravensburn :

Kulturamt

Alle Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§10 Gültigkeitsvorbehalt

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. In Zweifelsfällen über die Verwendung, Abrechnung und Rückzahlung von Fördermitteln werden ergänzend die Allgemeinen Nebenbestimmungen über Projektförderung in der beim Abschluss des Vertrages geltenden Fassung (ANBest-P) und die Bundeshaushaltsordnung herangezogen, soweit diese Regelungen auf dieses Vertragsverhältnis übertragbar sind.

§11 Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

Letztempfänger:	Erstempfänger:
Rovenburg, 27.1.7021	Ludwigsburg, 22.01.2021
Ort, Datum	
() Onler	Drothee Varke
Stempel, Unterschrift	Dorothee Starke INTHEGA-Präsidentin



Förderprogramm NEUSTART KULTUR - "THEATER IN BEWEGUNG" Merkblatt zur Mittelanforderung (Abrechnungsmodalitäten)

Abrechnungszeiträume

Zeitraum der Veranstaltungen	Zeitraum der Abrechnung
September – Dezember 2020	Mitte Januar – 28. Februar 2021
Januar – April 2021	1. Mai – 31. Mai 2021
Mai – August 2021	1. September – 30. September 2021
September – Dezember 2021	1. Januar – 31. Januar 2022

Abrechnungsformular

Das Abrechnungsformular zur Auflistung Ihrer förderberechtigten Veranstaltungen beinhaltet die Ihnen bereits bekannten Bestandteile (vgl. Excel-Übersicht i.R. Ihrer Antragstellung). Das ausgefüllte Abrechnungsformular senden Sie bitte, zusammen mit den jeweiligen Belegen, per E-Mail an geschaeftsstelle@inthega.de.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Ihre Antragsnummer finden Sie auf der Titelseite des Zuwendungsvertrages.
- Das Abrechnungsformular für Veranstaltungen bitte als Excel- und PDF-Datei einreichen (Abrechnungsformular Zeitraum xy).
- Die Betreff-Zeile in Ihrer E-Mail sollte folgendermaßen aussehen: "Antragsnummer xxyy – Abrechnungsformular 09-12/2020 – NEUSTART KULTUR"
- Bitte reichen Sie die Abrechnung für den jeweiligen Zeitraum erst dann ein, wenn Ihnen alle Unterlagen und Belege vorliegen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie die "Makros" in der Excel-Tabelle aktiviert haben (in der Regel werden Sie von Excel danach gefragt). Nur dann ist gewährleistet, dass das Abrechnungsformular einwandfrei funktioniert.
- Die Belege und Nachweise zu jeder Veranstaltung müssen gesammelt in jeweils einer PDF-Datei mit der laufenden Nummer als Dateiname gespeichert und eingereicht werden.
 - z.B. bei durchgeführter Veranstaltung: "11 Operette Muster" (Inhalt der PDF-Datei: Beleg/Rechnung zum bezahlten Honorar, Rechnung zu Übernachtungskosten, etc.)
 - z.B. bei Zahlung eines Ausfallhonorars: "15 Schauspiel Muster" (Inhalt der PDF-Datei: Rechnung des Anbieters zum Ausfallhonorar)

Ausfallhonorare

Besonders hinweisen möchten wir auf die Förderung von Ausfallhonoraren: bei Gastspielen, die aufgrund politischer Beschlüsse und behördlicher Schließungen nicht wie geplant durchgeführt oder verschoben werden können, ist bei der Zahlung von Ausfallhonoraren ein Betrag von bis zu 40% des Nettohonorars (max. 2.500,-€) im Rahmen- des Förderprogramms erstattungsfähig. Dies gilt für alle Veranstaltungen, für welche Sie bei uns Zuschüsse beantragt haben. Beachten Sie dabei, dass die den INTHEGA-Mitgliedern im Jahr 2020 bereitgestellte "Corona-Klausel" die Zahlung von Ausfallhonoraren ausdrücklich nicht ausschließt. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, damit die Existenzen der Produzentinnen und Produzenten gesichert werden können und Fördergelder nicht zurückgezahlt werden müssen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zu den Ausfallhonoraren:

Verträge ohne Vereinbarung eines Ausfallhonorars	Die Zahlung eines Ausfallhonorars bis zu 40% des Nettohonorars (max. 2.500,- €) ist i. R. des Förderprogramms erstattungsfähig.
Verträge mit Vereinbarung eines Ausfallhonorars	Die Zahlung eines Ausfallhonorars bis zu 40% des Nettohonorars (max. 2.500,- €) ist i. R. des Förderprogramms erstattungsfähig.
Verträge mit Ausschluss eines Ausfallhonorars	Die Zahlung eines Ausfallhonorars ist i.R. des Förderprogramms nicht erstattungsfähig.

Ausfallhonorare bei Verträgen mit prozentualen Beteiligungen:

Bei Verträgen mit prozentualen Beteiligungen nehmen Sie bitte das von Ihnen bei der Antragsstellung geschätzte Nettohonorar als Berechnungsgrundlage für das Ausfallhonorar.

Hinweis zur Umsatzsteuer

Im Abrechnungsformular geben Sie die Beträge bitte anhand der Angaben wie folgt an:

Falls Ihre Institution

- zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, setzen Sie in die Nachweise bitte jeweils Nettobeträge ein
- teilweise vorsteuerabzugsberechtigt ist, setzen Sie bitte ebenfalls jeweils Nettobeträge ein
- keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug hat, setzen Sie bitte jeweils Bruttobeträge ein (Ausnahme: Zahlung von Ausfallhonoraren, s.o.)

Einzureichende Belege

Im Rahmen der Abrechnung sind der INTHEGA für alle im Abrechnungsformular aufgeführten Positionen sämtliche Belege vorzulegen (Erläuterung unter "Abrechnungsformular").

Überweisung der Fördergelder

Sobald uns Ihr Abrechnungsformular mit allen Nachweisen und Belegen aus den o.a. Zeiträumen vorliegt, werden diese geprüft und die Fördergelder anschließend für den jeweiligen Zeitraum auf das uns von Ihnen genannte Konto überwiesen.



INTHEGA-Geschäftsstelle | Königsallee 43 | 71638 Ludwigsburg

Stadt Ravensburg, Kulturamt Verena Müller Seestraße 9 88214 Ravensburg Stadt Ravensburg Kulturamt

25. Jan. 2021

www.inthega.de

INTHEGA-Geschäftsstelle

Königsallee 43 71638 Ludwigsburg

Telefon: 07141 125-240 Fax: 07141 125-245 geschaeftsstelle@inthega.de

Geschäftsführer Bernward Tuchmann

Leiter der Geschäftsstelle Christoph Hauser

22.01.2021

Förderprogramm NEUSTART KULTUR - "Theater in Bewegung" / Ihr Zuwendungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen heute Ihren Zuwendungsvertrag im Rahmen des von der INTHEGA betreuten Bundesprogramms NEUSTART KULTUR - "Theater in Bewegung" zuzusenden. Grundlage für diesen Vertrag ist der von Ihnen eingereichte Antrag auf Förderung von Gastspielkosten in der Spielzeit 2020/2021.

Sie finden den von INTHEGA-Präsidentin Dorothee Starke unterschriebenen Vertrag in doppelter Ausführung vor mit der Bitte, ein gegengezeichnetes Exemplar an unsere Geschäftsstelle zurückzusenden – das zweite Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte den einzelnen Vertragspunkten sowie dem beigefügten Merkblatt. Im Folgenden noch einige Hinweise:

Bitte reichen Sie das Abrechnungsformular für Veranstaltungen als Excel- <u>und</u> PDF-Liste ein (Abrechnungsformular Zeitraum 1, Versand erfolgt per E-Mail) und reichen Sie die Abrechnung für einen Zeitraum bitte erst ein, wenn die notwendigen Nachweise komplett sind. Sobald uns diese Unterlagen vorliegen, werden diese geprüft und die Fördergelder anschließend überwiesen.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Förderung von Ausfallhonoraren: bei Gastspielen, die aufgrund politischer Beschlüsse und behördlichen Schließungen nicht wie geplant durchgeführt oder verschoben werden können, ist bei der Zahlung von Ausfallhonoraren ein Betrag von bis zu 40% des Nettohonorars (max. 2.500,-€) i. R. des Förderprogramms erstattungsfähig. Dies gilt für alle Veranstaltungen, für welche Sie bei uns Zuschüsse beantragt haben. Beachten Sie dabei, dass die den INTHEGA-Mitgliedern im Jahr 2020 bereitgestellte "Corona-Klausel" die Zahlung von Ausfallhonoraren ausdrücklich nicht ausschließt. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, damit die Existenzen der Produzentinnen und Produzenten gesichert werden können und Fördergelder nicht zurückgezahlt werden müssen.

Bei Fragen zum weiteren Procedere wenden Sie sich bitte an das Team unserer Geschäftsstelle.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

₿ernward/Tuchmann

Geschäftsführer